

# N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 9. April

1845.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2549. Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Januar 1845, betreffend das Aufgebots- und Amortisationsverfahren solcher Schlesiſchen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind;
- Nr. 2550. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Kemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28. Februar 1845;
- Nr. 2551. Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2552. Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2553. Fischerei-Ordnung für das frische Haß. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2554. Fischerei-Ordnung für das kurische Haß. Vom 7. März 1845; und
- Nr. 2555. Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Bzgerungsinsen. Vom 7. März 1845.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 betreffend.

Die in der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem beifolgenden Regulativ zusammengestellt sind und nebst den angeschlossenen Bestimmungen der § 6—17 der Additional-Akte vom 13. April c. höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. Dezember 1844.

## Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober dieses Jahres in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6 — 17 für den Elbschiffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikels IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

### § 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1. dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additional-Akte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2. in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§ 10 der Additional-Akte) ausgestellten Schiffs-Patente; und
3. Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 12 der Additional-Akte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge, der Patente bedürfen.

### § 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 erteilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

### § 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte) muß vom 1. Januar 1845 ab



1. unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1 Nr. 1) stehen, welcher
2. mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu § 12 der Additional-Akte) versehen ist.

## § 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeuges, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

## § 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patent (§ 1 Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837, Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergibt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu erteilen hat,

daß das dem N. zugehörnde Schiff, bezeichnet brauchbar zum  
 Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das § 1 Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

## § 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgefragt wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Bau-Beamten (§ 4), so tritt auf

den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

### § 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§ 1 Nr. 3, § 3 Nr. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist:

1. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§ 3 Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist.

2. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 1 Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

- a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß=Segelsfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
- b) von den erforderlichen Inventariestücken und deren Gebrauche;
- c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
- d) von den vorgedachten schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

### § 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau=Beamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß=Schiffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch

auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschiffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

## § 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli t. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) ausstellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

## § 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schiffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Bau-Beamten (§§ 5 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

## § 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 5 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.



## § 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. (§§ 10, 11, 13) sein Bewenden.

## § 13.

Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanz = Minister.

(gez.) Flottwell.

## Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J., zur Elb-Schiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

## Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnit und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuserstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffsgeignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§ 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der Schiffahrts-polizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuserstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer

durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausfertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schiffspatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzollbetrugens, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schiffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,

10—20 = für ein Segelschiff,

5—10 = für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten, oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wieder-



holung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in j-nen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Aderthalfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

**N. 13.** Wegen der den neu zu bauenden Orgeln zu gebenden Kammerton-Stimmung.

Bei verschiedenen Revisionen neu gebauter Orgeln ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Orgelbauer die Anweisung: dem neuen Werke Kammerton-Stimmung zu geben, entweder unbeachtet gelassen, oder dieselbe nach der Tonhöhe früherer Zeit angenommen, oder auch sich nach der in der Stadt befindlichen Instrumental-Musik, welcher die im Vergleich zu der Berliner um einen halben Ton höheren Wiener Stimmung zum Grunde lag, gerichtet hatten. Um die in Beziehung auf den Kirchengesang wünschenswerthe und für die Verbindung der Orgel mit Instrumental-Musik nothwendige Gleichmäßigkeit der Stimmung der Orgeln und der Instrumente innerhalb der ganzen Monarchie herbeizuführen zu können, ist uns von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz eine Stimmgabel zugesertigt worden, welche genau das eingestrichene  $a$  (Kammerton) nach der Tonhöhe der königlichen Kapelle angiebt, indem diese gegenwärtig als eine völlig normale Stimmung zu betrachten ist und weder ein Steigen noch ein Fallen befürchten läßt, auch die Berliner Stimmung mit der in anderen bedeutenderen deutschen Städten gleich steht.

Die im diesseitigen Regierungs-Departement wohnenden Orgelbauer veranlassen wir demnach, ihre Stimmgabeln nach dem auf dem königl. Regierungs-Gebäude in der Registratur der Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen einzusehenden Exemplare zu reguliren, weil bei allen neu zu bauenden oder wesentlich umzuändernden Orgeln eine andere als diese Stimmung den Pfeifen nicht gegeben werden darf, und wir bei Abnahme solcher Orgelwerke hierauf vorzügliche Rücksicht nehmen lassen, auch zugleich anordnen werden, daß die Abnahme nur bei mittlerer Temperatur, also weder bei heißer noch bei kalter Witterung erfolgt.

Gleichzeitig machen wir die Verfertiger von musikalischen Instrumenten ebenfalls darauf aufmerksam, daß auch ihnen die Benutzung der Normal-Stimmgabel gestattet ist, weil sie es selbst rathsam finden werden, bei der Anfertigung ihrer Blas-Instrumente auf den Normalton zurückzugehen und selbige so anzufertigen, daß sie mit den neuen Orgeln gleich reine Stimmung behalten.

Breslau, den 1. April 1845.

**N. 14.** Die in dem Rimpfcher Kreisblatte aufzunehmenden Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen und deren verbindliche Kraft betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den

Nimptscher Kreis künftigh durch Abdruck in dem Nimptscher Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maafgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatt abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 29. März 1845.

I.

**Nr. 15.** Das Verbot der Anfertigung und des Verkaufs von chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Bruchbändern zc., ohne vorher durch Prüfung nachgewiesene Sachkenntniß, betreffend.

In dem Ministerialblatte für 1845 Nr. 1 S. 22 für die gesammte innere Verwaltung haben die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unter dem 7. Dezember v. J. befohlen:

„daß Niemand chirurgische Instrumente und Bandagen, namentlich auch Bruchbänder verfertigen oder verkaufen dürfe, welcher nicht vorher durch eine wohlbestandene Prüfung seine Sachkenntniß und technische Geschicklichkeit nachgewiesen habe, indem die Gefahr großer Nachtheile aus dem Gegentheile hervorgehen kann. Auch ist Jedem, welcher nicht seine genügende Qualification in beiden oben genannten Beziehungen nachgewiesen hat, der Verkauf von Instrumenten und Bandagen, welche vom Auslande eingeführt worden sind, verboten.“

Wir machen diesen Auszug aus der oben angeführten hohen Verfügung zu Jedermanns Kenntnißnahme und Befolgung bekannt und fordern sämtliche Königliche Landräthe, Polizei-Behörden und Kreis-Physiker auf, für deren pünktliche Befolgung Sorge zu tragen.

Breslau, den 4. April 1845.

I.

### Bücher = Empfehlung.

In der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin ist ein Werk, betitelt:

die ständische Gesetzgebung der Preussischen Staaten, herausgegeben von R. F. Rauer, Redacteur der kameralistischen Zeitung,

erschienen, welches sowohl den ausführlichen und vollständigen Text der ständischen Gesetze, als auch eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält. Es gewährt dieses schätzbare Werk mit seinen erläuternden Erlassen, Deklarationen und Entscheidungen ein sehr brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten, und ist seiner praktischen Nützlichkeit für amtliche und ständische Zwecke wegen, bestens zu empfehlen.

Breslau, den 1. April 1845.

I.



Wir finden uns veranlaßt, auf die in der außerordentlichen Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt befindliche Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten 2c. mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß diese Anweisung auch besonders für den Preis von 1 Sgr. in der Buchhandlung Graß, Barth und Comp. hierselbst käuflich ist.

Breslau, den 1. April 1845.

I.

Der Kaufmann S. Gumperß zu Praußnitz ist als Hilfs-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 18. März 1845.

I.

Die Gemeinde Seitendorf, Kreises Habelschwerdt, hat ihrer Schulstelle zur unbedingten Nutznießung ohne Lasten und Abgaben die auf Gemeindefkosten erkauften 3 Morgen 60 Quadr.-Ruthen Acker- und 145 Quadr.-Ruthen Wiesen-Land überwiesen, was hiermit beifällig anerkannt wird.

Breslau, den 17. März 1845.

II.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Carl Friedrich Theodor Esche aus Laßkowitz, 26 Jahr alt,

Friedrich August Förster aus Striegau, 25 Jahr alt,

Eduard Maximilian Robert Gröger aus Laugwitz, 24 Jahr alt,

Otto Robert Hertwig aus Nieda, 23 Jahr alt,

Friedrich Wilhelm Köhler aus Jonasberg bei Grünberg, 24 Jahr alt,

Herrmann David Naumann aus Seidenberg, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predgt-Amtes:

Julius Heinrich Otto Klär aus Bantau, 24½ Jahr alt,

David Raske aus Polnisch-Hammer, 26¾ Jahr alt,

Herrmann Friedrich Gustav Nikisch aus Glogau, 24¾ Jahr alt,

Ernst Wilhelm Riedel aus Lüben, 25½ Jahr alt;

Johann Ernst Friedrich Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 28 Jahr alt,

Carl Adolph Hugo Stricker aus Liegnitz, 28 Jahr alt,

Johann Carl August Brückner aus Berna, 30 Jahr alt,

Johann Eduard Friederici aus Rawitz, 27 Jahr alt,



August Julius Fritsche aus Görlitz, 30 Jahr alt,  
 Alexander Robert Theodor John aus Michelsdorf, 26 Jahr alt,  
 Friedrich Gustav Neugebauer aus Flinsberg, 29 Jahr alt, und  
 Otto Friedrich Rühle aus Liegnitz, bald 24 Jahr alt,  
 das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen  
 Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerkten, daß Diejenigen, welche das kanonische Alter  
 zur Zeit noch nicht erreicht haben, erst nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres als wahl-  
 fähig anzusehen sind.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.  
 Graf zu Stolberg.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Nachprüfung der vom hiesigen katholischen Seminare mit Nr. III. abgegangenen  
 Adjvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Beflissenen, welche  
 sich privatim fürs Lehrfach vorbereitet haben, findet den 28. und 29. April statt. Die  
 Examinanden haben demnach bis zum 20. April ihre Zeugnisse einzureichen und den 27. April  
 sich persönlich zu melden.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

### C h r o n i k .

Der Oberförster v. Westernhagen in Nimkau ist auf die durch den Tod des Ober-  
 försters Bar. v. Rottenberg erledigte Stelle zu Schöneiche versetzt worden.

### B e r m ä c h t n i s s e .

Die in Reichenbach verstorbene verwitwete Medizinal-Assessor Hausleutner, geb.  
 W o c h e : hat dem dortigen evangelischen Kirchen-Aerario 200 Rthlr.  
 und  
 der in Breslau verstorbene Taubstumme Johann Gottlieb Goltz,  
 dem hiesigen Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte 25 —  
 vermacht.

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

# Außerordentliche Beilage

zu № 15 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

## Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen,

herausgegeben auf Veranlassung

des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod sich vom Scheintode unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich durch die grüne Farbe des Bauchs zu erkennen giebt. Jeder anscheinend todte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt oder von Sachverständigen für wirklich todt erklärt worden ist, muß als Scheintodter betrachtet werden, und es ist Pflicht, seine Wiederbelebung nach Anleitung der folgenden Vorschriften ungesäumt zu versuchen.

### Allgemeine Vorschriften.

§ I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1. Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2. Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber und dergl. müssen so gleich vorsichtig gelöst werden.

3. Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein, und der Kopf und Oberleib höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen, und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden.

4. Im Sommer und bei günstigem Wetter werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlicher Witterung aber und im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hereintreten kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

5. Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt, und sonst anständig und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege, und es entsteht außerdem der Nachtheil, daß die Luft schneller verdorben wird, deshalb müssen auch alle müßige Zuschauer entfernt werden.

6. Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.



7. Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs schnellste besorgt werden: 1) ein Blasebalg, den man erst rein ausbläset, damit weder Staub noch Asche darin bleibt; 2) einige wollene Decken; 3) mehrere wollene Tücher; 4) eine Aërsierpöge; 5) warmes und kaltes Wasser; 6) Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen; 7) guter Essig; 8) Salmiak-Spiritus; 9) gestoßener Senf; 10) mehrere scharfe und weiche Bürsten; 11) gewürzhafte Kräuter, als Chamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Melissenkraut; 12) eine Badewanne.

8. Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über, und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Lappchen.

## § II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen, oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athmen und Wärme durchaus nicht bestehen kann, und beides im Scheintode mangelt, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen suchen. Das Geschäft der Wiederbelebung ist demnach dreifach:

- A. Ersetzung des natürlichen Athemholens;      B. Erwärmung des Körpers;  
C. Anwendung solcher Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder ansachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält, und den Athem in kurzen Stößen ausbläset. Da aber jede ausgeathmete Luft warm und zum Theil schon verdorben ist, so ist es besser, mit einem Blaseballe Luft einzublasen. Diesen bringt man, nachdem die Mündung des Rohrs mit einem weichen angeassen Lappchen bedeckt ist, in das eine Nasenloch, und bläset die Luft langsam aus, während ein Gehülfe das andre Nasenloch und den Mund zuhält, und den Kehlkopf (Adamsapfel) mit Behutsamkeit etwas zurück, das heißt, nach innen drückt, damit die Luft nicht, statt in die Luftröhre, durch den Schlund in den Magen tritt, und so nicht nur nicht nützlich, sondern nachtheilig wirkt.

Hebt sich die Brust nicht, so ist Schleim, oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen kleinen Schwamm, den man an ein biegsames Stäbchen von Fischbein oder dergl. befestigt, tief in den Mund hineinstecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldel die Stimmröhre fest verschließt, und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige Male hervorzieht. Gelingt dies nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Wundarzt ein Röhrchen durch die Stimmröhre in die Luftröhre geschoben, oder den Luftröhrenschnitt gemacht hat.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei, und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinausdrücken des Unterleibs nach der Brust. Hierauf bläset man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmlaffen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach § III. Nr. 6 nöthig ist.

Die wirksamste Luft zur Wiederbelebung ist das Sauerstoffgas, oder die Lebensluft, und sobald sie herbei zu schaffen ist, müssen mit ihr die Versuche angestellt werden.



## B. Erwärmung des Körpers.

Die künstliche Wärme muß nur um etwas weniges stärker sein, als die Wärme des schein-  
todten Körpers (deshalb sind für den Erfrorenen schon Schnee und eiskaltes Wasser Erwärmungs-  
mittel), und darf nur in dem Grade, wie der Körper warm wird, verstärkt werden.

Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten; Wärmflaschen; erwärmte wollene Tü-  
cher; Krulen, Flaschen, Blasen, die mit heißem Wasser gefüllt sind; Bähungen von warmem Wasser  
mittelfst wollener Tücher; heiße Backsteine; in Tücher geschlagene heiße Asche, halb durchgeschnittene  
frische, noch warme Brote, warme Fuß- und Handbäder, und, wo es nur geht, ganze Bäder; durch  
Auslegen frisch geschlachteter Thiere, und dadurch, daß zwei gesunde, starke und junge Menschen den  
Berunglückten im Bette zwischen sich nehmen.

Alle Theile des Körpers müssen erwärmt werden, besonders aber die Herzgrube, die Ge-  
schlechtsheile und das Rückgrat.

Die Erwärmung der Herzgrube geschieht am besten durch warme Tücher, eine Blase mit war-  
mem Wasser, oder durch ein halb durchgeschnittenes warmes Brot, weil dies nicht zu sehr drückt;  
die der Geschlechtsheile durch heiße Krulen, die man zwischen die Schenkel legt, durch Blasen mit  
warmem Wasser angefüllt und warme Tücher.

## C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Es muß sanft und nie so stark geschehen, daß die Haut davon wund  
wird. Man nimmt dazu weiche wollene Tücher und weiche Bürsten, die man selbst in Del taucht,  
wenn sie nicht weich genug sind.

Die Stellen, welche gerieben werden müssen, sind die Herzgrube, das Rückgrat, die Arme und Beine.  
Nr. II. Electricität. Wenn ihre Anwendung möglich ist, darf sie nie versäumt werden.  
Die Schläge müssen das Herz treffen, und werden mit der Leidner Flasche gegeben.

Nr. III. Klystiere von Essig und Chamillen. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit  
richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der  
Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. IV. Einspritzungen in den Magen von Wein oder Brantwein, und später von  
Glühwein oder von einem Gemisch von warmem Wasser und etwas Brantwein. Das Einspritzen  
geschieht durch ein biegsames Röhrchen, welches durch den Mund, und bei geschlossenen Kinnladen  
durch die Nase, tief in den Schlund geleitet wird.

Die Menge und Stärke der geistigen Flüssigkeiten darf nicht zu groß sein, und richtet sich  
hauptfächlich danach, ob der Scheintodte an geistige Getränke gewöhnt ist.

Nr. V. Bürsten der Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten.

Nr. VI. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht  
darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser (allenfalls aus einer Tbeckanne),  
tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht, Herzgrube und Geschlechtsheile fallen läßt.

Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystierspritze das Wasser auf  
die genannten Stellen spritzt.

Nr. VII. Kalte Kopfbegießungen, während der Berunglückte im warmen Bade sitzt.  
Das Verfahren ist, daß sich Jemand auf einen Tisch neben der Badewanne stellt, und 5 und mehr  
Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten gießt.

Nr. VIII. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammen-  
geschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht hat, auf den Kopf, und erneuert sie,  
sobald sie etwas warm werden.

Nr. IX. Peitschen mit Brennesseln.

Nr. X. Niesemittel, Schnupftabak, Zwiebelkast, Meerrettigsaft, Salmiakspiritus in oder vor die Nase gebracht.

Nr. XI. Kitzeln des Schlunds mit einer Feder, besonders wenn sie mit Salmiakspiritus befeuchtet ist.

Nr. XII. Einwickeln der Füße in Senfteig.

Nr. XIII. Tröpfeln von Siegellack oder Pech auf die Haut, Brennen mit dem glühenden Eisen.

Nr. XIV. Stechen mit Nadeln unter die Nägel.

Nr. XV. Tropfbad von kochendem Wasser auf die Brust.

Nr. XVI. Aufsetzen großer Schröpfköpfe auf Brust und Bauch.

§ III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1. Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder die vollständige Ueberzeugung erlangt ist, daß keine Hülfleistung mehr die Wiederbelebung bewirken kann.

2. Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher als ein zu langsames.

3. Wenn alle Gehülfsen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen, und der fünfte die sonst nöthige Hülfleistung leistet.

4. Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Außern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn eins nicht schon hinreichend wirkt, Klystiere, Einsprühungen in den Magen, Electricität, Niesemittel, Tropfbad, Sprigbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelindern Belebungsversuche eine halbe oder ganze Stunde ohne Erfolg geblieben sind. Wird das Leben dadurch noch nicht erweckt, so nimmt man seine Zuflucht zu Nr. IX. XIII. XIV. XV. XVI. ad C. des § 2.

Anmerk. Hier sowohl, als bei den folgenden Vorschriften ist durch die Folge der allegirten Nr. auch die Ordnung bestimmt, in der die verschiedenen Arten der Belebungsversuche auf einander folgen müssen.

5. Der Scheintodte darf nicht anhaltend und ohne Noth entblößt werden.

6. Das Lufteinblasen wird so lange fortgesetzt, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfundet, welches man demnächst nur, wenn es zu schwer vor sich geht, durch Lufteinblasen von Zeit zu Zeit befördert.

7. Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Berunglickte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht; so muß man ihn durch vorgehaltene Tücher vor dem Einathmen der Wasserdämpfe schützen.

8. Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

9. Die Klystiere werden alle halbe oder auch Viertelstunden wiederholt.

10. Ehe der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einslößen. Hat er sich aber so weit erholt, daß er zu schlucken anfängt, so giebt man ihm eine Tasse warmen Flieder-, Chamillen- oder Melissenthee mit 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor oder einen Löffel Wein oder Essig.

11. Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht einstellen, sie aber



auch nicht eifertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis sie gar nicht mehr nöthig sind.

12. Wenn vier bis sechs Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg gewesen sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, und von dem immitteltst herbeigezogenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind.

13. Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugebedt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche oder Pferdemist, um von Zeit zu Zeit noch einzelne Rettungsversuche anzustellen.

14. Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

## Specielle Vorschriften

### für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

#### I. Ertrunkene.

1. Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz, weil nicht das verschluckte Wasser die Ursache des Scheintodes ist, sondern der Mangel an Luft, und nachtheilig, weil das Verfahren zu gewaltsam ist, und keine Art des Scheintodes eine so zarte und vorsichtige Behandlung fordert als diese.

2. Ob ein Aderlaß nöthig ist, wird der Wundarzt aus dem aufgetriebenen, braunrothen Gesichte abnehmen; indeß sind dies die seltenen Fälle.

3. Die Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie § III. 4. angegeben ist.

4. Ist der Ertrunkene zugleich erstoren, so wird er zuerst als Erfrorner behandelt.

#### II. Erfrorene.

1. Da die vom Frost erstarrten Glieder leicht brechen, so muß man beim Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein.

2. Nachdem man den Körper des Erstorenen zur Behandlung vorbereitet hat, bedeckt man ihn überall einen halben Fuß hoch mit Schnee, und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht; oder man legt den Körper ganz in kaltes Wasser.

3. Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder heugsam und beweglich, so bläset man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee oder Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

4. Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab, und legt ihn in einem ungeheizten Zimmer in ein mäßig erwärmtes Bette. Nun bläset man wiederum Luft ein, giebt ein lauwarmes Aylstier, und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen.

5. Hat der Verunglückte sich so weit erholt, daß er schlucken kann, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig. Der Thee darf aber nicht sehr warm sein, weil sonst leicht Brandblasen im Munde entstehen.

6. Sehr leicht zeigen sich überhaupt hinterher Entzündungszufälle, deren Behandlung dem Arzte überlassen bleibt.

7. Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet



man an Nr. IV. V. VI. II. X. XI. Hat man diese ohngefähr eine Stunde vergebens angewandt, so geht man über zu Nr. IX. XIII. XIV. XV. XVI.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

### III. Erwürgte und Erhängte.

1. Vor allem muß die Lösung des Bandes um den Hals sogleich vorgenommen werden.
2. Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man ganz besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht fällt.
3. Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zusäheeln kalter Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen.
4. Hilft dies nicht, oder wird der Körper eist, nachdem er schon kalt geworden ist, angefroren, so muß man aus der innern Halsblutader, oder wenn dies nicht möglich ist, aus einer andern Ader  $\frac{1}{2}$  bis 1 Pfund Blut lassen, und das Fließen desselben durch warmes Wasser befördern. Kommt kein Blut, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht.

Nur wenn der Scheintodte sehr schwach, alt und abgeleht ist, muß die Aderöffnung unterbleiben, und durch 6 bis 12 Blutegel oder blutige Schröpfköpfe auf die Stirn, hinter die Ohren und im Nacken ersetzt werden.

5. Hierauf bläset man Luft ein, und sängt die Erwärmung und das Reiben an. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder, Peitschen mit Brennesseln, Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere. Dann Nr. IV. V. VI. VII. XI. XIII. XIV. XV. XVI.

6. Kommt der Scheintodte wieder zu sich, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig, Wein oder 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor.

7. Wird er wieder schwindelig und betäubt, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

### IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Verhältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Delfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen in lange verschlossen gewesenem Zimmern, in Kellern, wo Bier und Most gähret, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schächten.

1. So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlöscht, ist es gefährlich, sich hinein zu wagen.

2. Ehe sich daher Jemand in ein solches Verhältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben erst dadurch gereinigt werden, daß man Wasser, besonders Kalkwasser, in Menge hinein schüttet, brennende Strohwische hineinwirft, und Schießpulver darin abbrennt.

3. Der Retter muß einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Verhältnisses, in das er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen sein will.

4. Ist der Verunglückte in die für die Rettungsversuche passende Lage gebracht, so treibt

man erst die schädliche Luft aus den Lungen, indem man die Brust abwärts und den Bauch aufwärts drückt.

5. Hierauf übergießt man ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust wiederholt mit kaltem Essig, läßt ihm zur Aber, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist, und die Adern vom Blute strotzen, wendet nach einander Nr. VI. VII. VIII. III. IV. V. XI. XII. an, und bläset mit einem Blasebalg Luft ein.

6. Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird er abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt.

7. Hat er sich noch mehr erholt, so giebt man Fliederthee mit Essig, oder einige Löffel guten Wein oder Glühwein.

8. Haben diese Versuche nichts gefruchtet, so geht man über zu Nr. XIII. XIV. XV. XVI.

### V. Vom Bliß Erschlagene.

1. Man bringt den vom Bliß leblos gewordenen sogleich in die frische Luft, und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2. Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet Nr. VII. II. IV. X. XI. und kalte Klystiere an, und reibt ihm Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein.

3. Kommt er zu sich, so giebt man ihm Wein oder Hoffmannstropfen mit Wasser.

4. Kehrt hiernach das Leben nicht zurück, und hat man dem Unglücklichen nicht gleich, nachdem ihn der Bliß traf, zu Hülfe kommen können, so bläset man Luft ein, und fängt das Reiben an. Hilft dies nicht bald, so bringt man ihn in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfs 1 bis 1½ Fuß hoch mit lockerer Erde bedeckt.

### VI. Nach einem Falle Leblossscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopf und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an, und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

### VII. Scheintodtgeborene Kinder.

a) Sieht das Kind blaß und schwächlich aus, so behandelt man es auf folgende Art:

1. Zuerst reinigt man Mund und Nase von Schleim, indem man mit dem Finger, um welchen man ein feines Leinwandbläppchen gewickelt hat, tief in den Mund und Hals greift, und mit dem Bart einer Feder die Nase auswischt.

2. Dann bringt man das Kind, das man in solchen Fällen nicht von der Nachgeburt trennen muß, zumal wenn diese ebenfalls schon geboren ist, mit ihr zugleich in ein warmes, mit Wein oder etwas Branntwein versetztes Bad, so daß es, das Gesicht ausgenommen, ganz im Wasser liegt, bläset zuerst, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim vollends weg zu schaffen, und erst, wenn kein Schleim mehr heraus kömmt, drückt man sie beim fernern Lusteinblasen zu.

3. Das Lusteinblasen muß in kleinen Absätzen geschehen, und nach jedesmaligem Einblasen muß man die Brust gelinde zusammendrücken. So wie das Kind anfängt zu athmen, muß man es durch vorgelegte Tücher vor dem Einathmen der Wasserbünste schützen.

4. Kömmt es noch nicht zu sich, so reibt man Kopf, Brust und Rücken mit der flachen Hand, giebt ihm mit der Hand gelinde Schläge vor den Hintern, nimmt es von Zeit zu Zeit aus dem Bade, und bewegt es, indem man es auf den Armen schaukelt, in der Luft lebhaft hin und her.

5. Zugleich bespritzt man Gesicht und Brust mit Wasser, läßt Wasser mit etwas Branntwein vermischt von 2 und mehr Fuß Höhe tropfenweise auf Brust und Herzgrube fallen, und giebt ein Klystier von Wasser mit Seife, Wein oder wenig Branntwein.



6. Hilft dies noch nicht, so bringt man einige Tropfen Wein oder Hoffmanns-Liquor auf die Zunge und Lippen des Kindes, hält eine zerschnittene Zwiebel, Meerrettig, oder die mit Salmiakgeist bestrichene Hand ihm vor die Nase, und reibt den Körper etwas stärker mit Tüchern, die mit Wein, Brantwein, oder Salmiakgeist befeuchtet sind.

b) Sieht das Kind dunkel roth und blau aus, so verfährt man auf folgende Art:

1. Man durchschneidet die Nabelschnur, läßt 1 bis 2 Eßlöffel Blut ausfließen, bringt es in warme Tücher gewickelt vorsichtig in frische Luft, die aber nicht zu kalt sein darf, und bespritzt Kopf und Brust mit kaltem Wasser.
2. Kommt das Kind hierdurch nicht zu sich, so verfährt man wie vorher bei a) angegeben ist.

### VIII. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft, und verfährt mit ihnen wie vorher unter VII. b) gelehrt ist.

### IX. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und stößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee.

### X. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1. Man muß das Thier nicht gleich tödten, sondern, wenn es möglich ist, und ohne Gefahr geschehen kann, es einfangen, um sich zu überzeugen, ob es wirklich toll ist, oder nicht.
2. Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß durch warmes Wasser befördert werden.
3. Die Wunde muß ausgeschnitten, mit Schießpulver oder einem glühenden Eisen ausgebrannt, und sehr lange in Eiterung gehalten werden.
4. Die fernere Behandlung muß dem Arzte übertragen werden.

### XI. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle Kinder und junge Weiber aus ihrer Nähe.

Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzumuthige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher offen und los, als bis der Anfall zu Ende ist.

### XII. Vergiftete.

1. Durch scharfe Gifte, als: Arsenik (Fliegenstein), Grünspan, Sublimat.

Man giebt zuerst viel laues Wasser, bis starkes Erbrechen erfolgt ist, dann läßt man Del, Milch, Seifenwasser, Eiweiß, Hafers Schleim trinken, und ruft auf's Schnellste einen Arzt herbei.

2. Durch betäubende Gifte, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirchen (Belladonna), Opium, Schwämme, Pilze u. s. w.

Zuerst sucht man wie im vorigen Falle Erbrechen zu erregen, dann giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als vermitteltst Röhre, und hält sich auch hier an den Rath des Arztes.

3. Durch Säuren, Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure u. s. w.

Man läßt sogleich viel Wasser trinken, und hierauf Seifenwasser oder Kreide, in Wasser zertheilt, so oft als möglich nehmen, und erwartet die fernere Hülfe vom Arzte.